



Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.:

2 S 17/14

31 C 105/13 Amtsgericht Buxtehude

Abschrift

Verkündet am:

25.02.2015

Peters, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

Herrn Dr. Gernot Koch, Corneliusstraße 28, 42719 Solingen,

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Bauer, Dälken, Dr. Dälken, Georgstraße 34-38,
49809 Lingen,

Geschäftszeichen: 1149/12DJ D889-13

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom
04.02.2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schilensky,
den Richter am Landgericht Myska und
den Richter am Landgericht Krackhardt

für **R e c h t** erkannt:

1. Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand hinsichtlich der Berufungsfrist gegen das Urteil des Amtsgerichts Buxtehude vom 23.04.2014, Gesch.-Nr. 31 C 105/13, gewährt.
2. Die Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Dem Beklagten war hinsichtlich der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Er hat durch Vorlage eines Sendebereichs (Bl. 664 d.A.) hinreichend glaubhaft gemacht, dass am 26.05.2014 eine Kommunikation mit dem Telefaxgerät des Landgerichts technisch nicht möglich war. Das Fehlerprotokoll zeigt fortwährende Leistungsunterbrechungen an.

Die - mithin zulässig eingelegte - Berufung ist allerdings in der Sache unbegründet.

Die Berufungskammer hält die Ausführungen des Amtsgerichts für zutreffend. Von einer nochmaligen Darlegung der Rechtsfrage wird gemäß § 540 ZPO abgesehen.

Ergänzend ist noch Folgendes auszuführen: Der Berufung ist insoweit zuzugeben, dass der Insolvenzverwalter Dr. Bähr seine Auffassung zur Einschätzung der Insolvenzzreife der Firma TelDaFax Services GmbH, dessen Geschäftsführer der Beklagte war, in der Anhörung vor dem Amtsgericht Solingen am 13.11.2013 relativiert hat. Er gab insoweit bekannt, dass voraussichtlich Insolvenzzreife der TelDaFax Services GmbH kurzzeitig erst vor Insolvenzantragstellung (14.06.2011) eingetreten sei. Allerdings hat er auch bekundet, dass es Mitte 2009 Führungsrunden bzw. Führungskreissitzungen des TelDaFax Konzerns gegeben habe, in der die Forderung des Hauptzollamtes thematisiert worden sei. Seitens der BDO Prüfer sei darauf hingewiesen worden, dass der Konzern illiquide sei. Der Beklagte habe lt. Protokoll an dieser Sitzung teilgenommen.

Der Zeuge Assadi, ehemals Finanzvorstand der TelDaFax Holding AG, hat zudem bekundet, dass es im September 2009 eine Besprechung mit den Rechtsanwälten Görk gegeben hat. Ende September habe eine „Art Workshop“ stattgefunden, an denen alle Geschäftsführer des TelDaFax-Konzerns teilgenommen hatten. Alle Vorstände und

Geschäftsführer, also auch der Beklagte, hätten gewusst, dass Insolvenzreife des Konzerns vorgelegen habe.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage, ist davon auszugehen, dass der Beklagte von der Insolvenzreife der TelDaFax-Gruppe wusste und der Klage damit zu Recht stattgegeben worden ist.

Die Kostenentscheidung wurde § 91 ZPO, die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit §§ 708 Ziffer 10, 713 ZPO entnommen.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich war.

Schilensky

Myska

Krackhardt